



Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Oktober 2021

Das 2004 revidierte Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Dazu gehören Produkte wie Schokolade, Kaffee, Getränke, Biskuits oder Teigwaren. Seit 2005 verzichtet die EU im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge in dieser Produktkategorie. Im Gegenzug hat die Schweiz ihre Importzölle entsprechend reduziert. Das Protokoll Nr. 2 erleichtert der Schweizer Nahrungsmittelindustrie den Zugang zum EU-Markt und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit auf dem schweizerischen Inlandsmarkt.

Chronologie

- 30.03.2005 Inkrafttreten des revidierten Protokolls Nr. 2 FHA (vorzeitige Anwendung: 01.02.2005)
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens zur Revision des Protokolls Nr. 2 FHA (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

2004 unterzeichneten die Schweiz und die EU ein Abkommen zur Revision des Protokolls Nr. 2 FHA über die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse. Neben einem vereinfachten Preisausgleichsmechanismus umfasst das revidierte Protokoll Nr. 2 eine erhebliche Ausweitung des Deckungsbereichs. Das revidierte Protokoll Nr. 2 sieht vor, dass die für die Anwendung der schweizerischen Preisausgleichsmassnahmen (Einfuhrzölle und Ausfuhrbeiträge) massgeblichen Referenzpreise von Rohstoffen einmal jährlich vom Gemischten Ausschuss überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zuletzt wurden sie per 1. März 2021 aktualisiert.

Hintergrund

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 führte den Freihandel für Industriegüter ein: tarifäre Handelshemmnisse und mengenmässige Handelsbeschränkungen oder Massnahmen mit gleicher Wirkung wurden schrittweise abgeschafft. Landwirtschaftsprodukte, also Agrargrundstoffe und Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe wie Fleischwaren, Milchpulver, Käse, Mehl usw. waren und sind davon ausgenommen. Eine Sonderstellung zwischen Industrie (Freihandel) und Landwirtschaft (Agrarschutz) nehmen die Verarbeitungsprodukte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Schokolade, Biskuits und Backwaren generell, Bonbons, Suppen, Saucen, Teigwaren, Speiseeis, löslicher Kaffee und Nahrungsmittelzubereitungen) ein, da sie sowohl aus einem industriellen

Verarbeitungsteil als auch aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil bestehen.

Die Zölle auf dem industriellen Anteil dieser Produkte wurden im Handel mit der EU per 1. Juli 1977 aufgehoben. Für den Agrarrohstoff-Anteil (z. B. Mehl, Milchpulver, Butter, Pflanzenfett) wurde ein sog. Preisausgleichsmechanismus eingeführt: Die teilweise beträchtlichen Preisdifferenzen für Agrarrohstoffe zwischen der Schweiz und der EU schaffen einen Wettbewerbsnachteil für die Verarbeitungsindustrie («Rohstoffpreis-Handicap»). Dieser wird kompensiert, indem im Umfang der Rohstoff-Preisdifferenz Importzölle erhoben werden.

Inhalt

Mit der Revision wurde der Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 vereinfacht: Vor 2005 galt die Differenz zum Weltmarktpreis der betroffenen Agrarrohstoffe als Referenz für Zölle und Ausfuhrbeiträge. Mit der Revision von 2004 wird im Handel zwischen der Schweiz und der EU nur noch die kleinere Differenz zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und den entsprechenden EU-Preisen ausgeglichen (Nettopreiskompensation). Weil die Schweizer Preise für Agrarrohstoffe in der Regel höher sind als jene in der EU, hatte diese Änderung grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Die EU baute ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz vollständig ab und verzichtet

bei Ausfuhren in die Schweiz auf die Erstattung von Exportbeiträgen.

- Im Gegenzug reduzierte die Schweiz ihre Zölle auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der EU. Dem Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Beschaffungskosten in der Schweiz wird dadurch weiterhin Rechnung getragen. Für Verarbeitungsprodukte, die ausser Zucker keine Agrarrohstoffe enthalten, verzichtet auch die Schweiz auf sämtliche Zölle.

Die Exportsubventionen mussten gemäss Beschluss vom Dezember 2015 der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi bis Ende 2020 abgeschafft werden. Im Dezember 2017 haben die Eidgenössischen Räte eine Revision des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz») zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge beschlossen. Nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung am 1. Januar 2019 richtet die Schweiz im Handel mit der EU keine Exportbeiträge mehr aus.

Bedeutung

Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie hat sich der Zugang zum EU-Markt mit seinen über 447 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten verbessert. Schweizer Produzenten können zollfrei in die EU exportieren, was ihre Wettbewerbsfähigkeit in Europa erheblich erhöht. Seit das revidierte Protokoll Nr. 2 in Kraft ist,

nahm der Handel zwischen der Schweiz und der EU mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten stark zu, wobei der Zuwachs bei den Exporten grösser ist als bei den Importen. Wertmässig legte der bilaterale Handel im vom Abkommen abgedeckten Bereich seit 2005 um gut 78% zu und lag 2020 bei 7,2 Mrd. CHF (Export 2020: 4 Mrd. CHF; Import 2020: 3,2 Mrd. CHF). Das Protokoll Nr. 2 sichert somit einen Teil der Arbeitsplätze in der Schweizer Nahrungsmittelindustrie und verbessert den Absatz von Schweizer Agrarrohstoffen.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt der erleichterte Marktzutritt für EU-Produkte zu einer Erweiterung der Produktpalette und tendenziell zu tieferen Preisen.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/landwirtschaftliche-verarbeitungsprodukte

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Internationaler Warenverkehr
Tel. +41 58 464 08 74, info.afwa@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Abteilung Europa AE
Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa